

Vorlage Nr.: 2-BV/238/2021
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bauverwaltung
Datum: 03.08.2021
Verfasser: Dietrich Carmen

Bebauungsplan Nr. 183 "Nördliches Büro- und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM"; Empfehlungsbeschluss zur Würdigung der i. R. d. Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und zum Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum Gremium

16.09.2021 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 183 „nördliches Büro -und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM“ gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist das für die Realisierung des geplanten Lehr- und Forschungsgebäude von Siemens in Kooperation mit der TUM notwendige Baurecht zu schaffen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 einstimmig beschlossen, den Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 04.11.2020 mit 07.12.2020. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 27.10.2020 mit 07.12.2020.

Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 19.01.2021 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB freizugeben. Diese fand in der Zeit vom 10.03.2021 mit 16.04.2021 statt.

In der Sitzung am 04.05.2021 nahm der Ausschuss zu den eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB freizugeben. Diese fand in der Zeit vom 07.07.2021 mit 29.07.2021 statt.

In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen.

In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahme von Bürgern

Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

1.Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 29.07.2021 (Anlage 1)

Sachvortrag:

siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 29.07.2021 (Anlage 2)

Sachvortrag:

Sachvortrag:

siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1.:

In Ziffer B 2.3 wird, wie bereits beschlossen, auf den festgesetzten Bezugspunkt verwiesen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler.

Zu 2.:

Unter Ziffer 8.1. wurden die Vorhaben- und Erschließungspläne aufgeführt und als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deklariert. Nach § 12 Abs. 3 BauGB ist der Vorhaben und Erschließungsplan stets Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, unabhängig davon, ob ein Baugebiet nach der BauNVO festgesetzt wird oder das Vorhaben selbst. Zudem verstehen wir die Festsetzung unter 8.1. tatsächlich nicht als Festsetzung, sondern als Hinweis, da aus der Aufzählung der Vorhaben- und Erschließungspläne keine Konsequenz bezüglich der Zulässigkeit von Vorhaben gezogen wird. Insbesondere wird die Zulässigkeit der Vorhaben nach Ziffer 1.1. nicht durch die Inhalte der Ziffer 8.1. beschränkt. Eine Beschränkung der Zulässigkeit ergibt sich erst durch die Festsetzung 9.1., die, wie das Landratsamt richtig feststellt, die Verknüpfung mit dem Durchführungsvertrag enthält. Damit kann durch Änderung des Durchführungsvertrages auch die bauliche Nutzung bezüglich Ihrer Zulässigkeit geändert werden. Einer Änderung des Bebauungsplans bedarf es daher nicht.

Zu 3.:

Die Festsetzung ist so gewollt und entspricht auch der vertraglichen Regelung mit dem Freistaat Bayern.

Zu 4.:

Die Anregung wird aufgenommen und die Bezeichnung „Style Guide der TUM“ in „TUM-Beschilderung - Vorschlag für Campusbeschilderung Siemens / SAP vom 17.12.2020“ redaktionell umbenannt.

Zu 5.:

Die Festsetzungen unter B.10.7. bis B.10.11. verbleiben als Festsetzung im Bebauungsplan. Nach der Rechtsprechung des 8. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Vermeidungsminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch vorgezogener Art in §§ 44 Abs. 5 BNatSchG gesehen, wobei die Rechtsprechung sogar eine Vorrang- und Ausschlusswirkung gegenüber anderen Methoden der Sicherung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sieht. Auch wenn unsere Anwaltskanzlei inhaltlich die Meinung des Landratsamts teilt,

schlägt sie gleichwohl vor, die Regelungen als Festsetzung zu behalten, da sie den Forderungen der Rechtsprechung des 8. Senats nachkommen. Die Festsetzung wird deshalb beibehalten.

3. Landratsamt München, Sachgebiet Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 12.07.2021 (Anlage 3)

Sachvortrag:

siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Aussage, dass das Sachgebiet Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft den abgestimmten Punkten und in die Planung übernommenen Punkten Kompensation und Artenschutz zustimmt, wird als Zustimmung zur Planung gewertet.

Die Hinweise auf den aktuellen Bericht der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ von Februar 2021 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt sowie auf die Insektenverträgliche Außenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen und an Bauherrn und dessen Planer weitergegeben.

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 30.06.2021 (Anlage 4)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 29.07.2021 (Anlage 5)

Sachvortrag:

siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen über Flächenverbrauch und Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Ausweisung von Bebauungs- und Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen.

In der Planung wurde diesem berechtigten Interesse des Bauernverbandes und den Interessen der Landwirtschaft insofern Rechnung getragen, als die Ausgleichsflächen sowie die Flächen für die CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures, / Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) für den Verlust der Lebensräume für Rebhuhn- und Feldlerchenpaare auf denselben Flächen nachgewiesen wurden. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen, die bereits im Eigentum des Freistaates Bayern sind und der TUM als indirekter Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt wurden. Diese Flächen befinden sich direkt angrenzend an die Flächen des Ausgleichsflächenpools der TUM und stellen insofern eine ökologisch wirkungsvolle Ergänzung und Erweiterung der angrenzenden Ausgleichsflächen der bereits realisierten Vorhaben der TUM dar. Die für die vorliegende Maßnahme notwendig nachzuweisenden Ausgleichsflächen fließen – wie in der Stellungnahme auch angeregt – in den Ausgleichsflächenpool und das Ökokonto der TUM. Die Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen soll zudem durch einen vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen.

Zu der kritischen Äußerung zu der Anlage eines lichten Sommerackers mit Ackerwildkrautkräutern wurde die fachliche Stellungnahme vom Planer der Ausgleichsflächen eingeholt. Demnach wird der „extensiv genutzte Sommeracker mit Ackerwildkräutern“ als Lebensraum insbesondere für Feldlerche und Rebhuhn und zur Steigerung der biologischen Vielfalt in der Garchinger Kulturlandschaft dienen. Diese vergleichsweise komplexe Maßnahme ist erforderlich, um den durch die beiden Bauvorhaben erforderlich gewordenen Kompensationsbedarf vollständig auf der zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche erbringen zu können (Stichwort „flächensparend“). Bei dem geplanten Extensivacker handelt sich nicht wie befürchtet um eine Monokultur, da die Getreidesorte gewechselt und bei Bedarf andere Kulturen in der Fruchtfolge vorgesehen sind. Ein Teil der Fläche wird (im Wechsel) nach der Ernte überjährig unbestellt belassen – so soll möglichst viel Strukturvielfalt und Biodiversität erzielt und u. a. auch die Bodengesundheit gefördert werden.

Eine Bodenbearbeitung wird aus dem erwähnten Grund des unerwünschten Beikrautdrucks erforderlich, da auf der Ausgleichsfläche aus Natur- und Umweltschutzgründen selbstverständlich keine Herbizide Anwendung finden sollen – wie im konventionellen Anbau üblich. Gerade nach der Umstellung des konventionellen Ackerbaus auf eine extensive Nutzung (gleich welcher Art) wird im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung eine sorgfältige mechanische Beikrautregulierung von zentraler Bedeutung für den Erfolg sein. Auch wird der Boden regelmäßig, unter Berücksichtigung des Feldvogelschutzes und wie im ökologischen Landbau üblich, so wenig intensiv wie möglich, aber so sorgfältig wie nötig bearbeitet werden, um die gewünschten Ackerwildkräuter zu fördern und dominante Arten zu regulieren bzw. den Samenflug unerwünschter Beikräuter zu minimieren.

Die Entwicklung der Fläche wird kontinuierlich überprüft und die (Pflege-)Maßnahmen an die Erforderlichkeiten angepasst. Sollte sich auf der Fläche nicht der gewünschte Erfolg einstellen, wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs eine alternative Flächenentwicklung in Erwägung gezogen.

Dementsprechend wird an den Ausflächen und den getroffenen Ausgleichmaßnahmen sowie den festgesetzten CEF-Maßnahmen festgehalten.

6. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Schreiben vom 29.06.2021 (Anlage 6)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis, dass die zu erstellenden Gebäude gemäß den Satzungen an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.

7. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 05.07.2021 (Anlage 7)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Durch die Änderung der Ausgleichsfläche sind keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH mehr betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 25, Schreiben vom 29.06.2021 (Anlage 8)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis der Telekom wird zu der am Rande des Planungsgebietes befindlichen

Telekommunikationsstruktur wird zur Kenntnis genommen.

Die Telekommunikationsanlagen befinden sich außerhalb des Bebauungsplangebietes.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Vodafone GmbH, Schreiben vom 15.07.2021 (Anlage 9)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zu den im Planungsgebiet befindlichen Telekommunikationsanlagen wird zur

Kenntnis genommen.

Geantwortet, aber keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben:

Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 28.06.2021

Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 29.06.2021

Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 29.07.2021

Gemeinde Eching, Schreiben vom 08.07.2021

IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 07.07.2021

Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 26.07.2021

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Schreiben vom 13.07.2021

Bayernets GmbH, Schreiben vom 28.06.2021

GTT GmbH, Schreiben vom 28.06.2021

Stadtwerke München, Schreiben vom 30.06.2021

Telefonica, Schreiben vom 15.07.2021

II. BESCHLUSS:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, die

eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den

Bebauungsplan Nr. 183 „Nördliches Büro- und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM zu fassen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Stellungnahmen geschwärzt, Anlage 1 mit 9

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Garching bei München
Rathausplatz 3
85748 Garching

per E-Mail: bauleitplanung@garching.de;

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 28.06.2021	Unser Geschäftszeichen	München, 29.07.2021

**Stadt Garching bei München, Landkreis München;
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 183 „Nördliches Büro- und Ver-
waltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM“;
Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu o.g. Bauleitplanung mit dem Schreiben vom 07.12.2020 und 12.04.2021 bereits zwei Stellungnahmen abgegeben.

Zu der aktuellen Planfassung vom 19.01.2021 ist die o.g. Bauleitplanung aus landesplanerischer Sicht weiterhin als raumverträglich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de





Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Stadt Garching
Rathausplatz 3
85748 Garching bei München

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 29.06.2021
Unser Zeichen: Garching b. München
München, 29.07.2021

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 6221-
Fax: 089 6221-

Zimmer-Nr.:

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

1. Verfahren der Stadt Garching b. München

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183

für das Gebiet nördliches Büro- und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM (Siemens)

in der Fassung vom 11.06.2021

erneute Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: 29.07.2021

2. Stellungnahme des Landratsamtes München

- 2.1 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. In Ziffer B 2.3 sollte statt auf den „festgelegten“ auf den „festgesetzten“ Bezugspunkt verwiesen werden (bereits beschlossen). 2. Wir weisen nochmals darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Vorhaben- und Erschließungspläne Bestandteil des Durchführungsvertrages und nicht des Satzungstextes sind. Bleibt es bei der Festsetzung unter Ziffer B 8.1 so besteht ein Widerspruch in der Satzung. Einerseits wird nicht das konkrete Vorhaben, sondern ein Sondergebiet mit einer bestimmten Zweckbestimmung festgesetzt, in dem im Rahmen der Zweckbestimmung eine Vielzahl von Vorhaben zulässig wäre, andererseits werden die konkreten Vorhaben- und Erschließungspläne festgesetzt was zur Folge hätte, dass bei Abweichungen von diesen Plänen, bzw. Änderung des Vorhabens zuerst gegebenenfalls der Bebauungsplan geändert werden müsste. Die Festsetzung B 8.1 ist deshalb herauszunehmen oder unter Ziffer B 1.1 wird nicht das Sondergebiet, sondern das vorliegende konkrete Vorhaben festgesetzt; dann müsste aber die Festsetzung B 9.1 herausgenommen werden, da diese nur erforderlich ist, wenn nicht das konkrete Vorhaben, sondern ein Baugebiet festgesetzt wird. 3. Nach der Festsetzung B 5.3 sind „sämtliche Pflanzungen vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern....“. Grundstückseigentümer ist im vorliegenden Fall der Freistaat Bayern, der die Flächen dem Vorhabenträger für die Dauer von 50 Jahren zur Verfügung stellt. Auf Grund der Festsetzung würde eine Verpflichtung für den Freistaat Bayern und nicht für den Vorhabenträger entstehen. Um nochmalige Überprüfung wird gebeten. 4. Ziffer B 7.4 sollte entsprechend dem Beschluss und der Festsetzung im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 182 umformuliert werden („...Vorschlag für Campusbeschilderung Siemens/SAP vom 17.12.2020“). 5. Für die Ziffern B 10.7 bis B 10.11 gibt es u. E. keine Rechtsgrundlage im Bauplanungsrecht; sie können daher nur unter den Hinweisen aufgeführt werden.

2.5	Aus der Sicht der Grünordnung und des Immissionsschutzes erfolgt keine Äußerung. Zum Naturschutz wird auf die beiliegende Stellungnahme Bezug genommen, die Bestandteil unserer Stellungnahme ist.
	<u>Anlagen:</u> 1 Stellungnahme des Fachbereich 4.4.3 – Naturschutz vom 12.07.2021



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,
Landwirtschaft und Forsten**

**Sachgebiet 4.1.1.3
Im Hause**

Ihr Zeichen:
Garching b. München
Ihr Schreiben vom: 30.06.2021

Unser Zeichen:
München, 12.07.2021

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 / 6221
Fax: 089 / 6221

Zimmer-Nr.:

1. Stadt Garching b. München

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan Nr. 183 (vorhabenbezogen) der Stadt Garching b. München für den Bereich nördl. Büro- und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM
☐ mit Grünordnungsplan

☐ Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 22.07.2021

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die in der Stellungnahme vom 31.03.2021 aufgezeigten Punkte wurden, bis auf den Punkt „insektenverträgliche Außenbeleuchtung“, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in den Unterlagen ergänzt. Den abgestimmten Punkten (Kompensation, Artenschutz) stimmt die untere Naturschutzbehörde zu. Hinsichtlich „geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag“ (Festsetzung 10.10) verweisen wir auf den aktuellen Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ vom Feb. 2021, herausgegeben vom Bay. Landesamt für Umwelt. LAG VSW Beschluss 21/01 (2021): <u>Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas.</u> Da das Bauvorhaben nach Westen den Übergang zur freien Landschaft darstellt, weisen wir nochmals nachdrücklich auf die Anforderungen hin, die sich aus Art 11 a BayNatSchG für die Außenbeleuchtung hinsichtlich des Insektenschutzes ergeben. Die Anforderungen sind in der Publikation des Bay. Landesamtes für Umwelt „Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs?“ von Johannes Voith und Bernhard Hoiß dargestellt (www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lichtverschmutzung.pdf). Die Stadt Garching und der Vorhabenträger TUM werden gebeten, die diesbezüglichen Anforderungen in der Umsetzung zu berücksichtigen.
<u>Anlagen</u>	

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
28.06.2021

UNSERE ZEICHEN

DATUM
30.06.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Garching, Lkr. München: Bebauungsplan Nr. 183 "Nördliches Büro- und
Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM"**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der
Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere
Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Bayerischer Bauernverband · Karolinenplatz 2 · 80333 München

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Ansprechpartner: Beauftragte für Ehrenamt und Politik
Telefon: 089 55873-
Telefax: 089 55873-
E-Mail: Muenchen@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 29.07.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 „Nördliches Büro- und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Planungsverfahren und geben wie folgt unsere Stellungnahme ab:

Wir möchten darauf verweisen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen die Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben ist.

Der Flächenverbrauch durch Ausweisung von Bebauungs- sowie Ausgleichsflächen ist im Landkreis München besonders groß. Täglich geht in Oberbayern 7 ha landwirtschaftliche Fläche den Landwirten unwiderruflich verloren. Bereits bei Planungen muss daher ein ressourcenschonender Umgang mit der Kulturlandschaft das erste Ziel sein und landwirtschaftliche Grundstücke nicht nur als einzige, einfach zu beschaffende Ausgleichsmöglichkeit von Bauvorhaben angesehen werden.

Planungsgebiet:

Die o.g. Planung stellt einen tiefgreifenden Eingriff in den Natur- und Landschaft dar. 15.985 m² gehen allein für die Bebauung verloren. Zusätzlich kommen noch die geplanten Flächen für die angedachten Ausgleichsmaßnahmen hinzu, die auf einem bisher ausschließlich landwirtschaftlichem Acker mit für die Region sehr guten Ertragswerten durchgeführt werden. Dies führt zu einer spürbaren Verschlechterung der agrarwirtschaftlichen Struktur in Garching.

Durch die geplante Ausgleichsfläche auf den Flurnummern 2010, 2011, 2020 und 2021 der Gemeinde Garching gehen fruchtbare ackerbauliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung für immer verloren. Die Stadt Garching hätte aus unserer Sicht auch andere Optionen für das Heranziehen an Ausgleichsflächen für Ihr o.g. Bauvorhaben wählen können: Die Stadt Garching verfügt in den Naturschutzgebieten „Mallertshofer Holz mit Heiden“ und „Fröttmaninger Heide“ bereits jetzt über einen ausreichen großen Ausgleichsflächenpool aus dem sie schöpfen könnte.

.../2

Die geplanten weitgreifenden Ausgleichsmaßnahmenplanung hätte daher nicht noch extra auf den geplanten bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgesetzt werden müssen. Zudem wird in der Ausgleichsflächenplanung für o.g. Bauvorhaben ein Vielfaches an Fläche genutzt, als die o.g. Baumaßnahme eigentlich benötigt. Aus unserer Sicht wird hier das Ziel einer flächensparenden Bebauungs- bzw. Ausgleichsplanung schlichtweg negiert. Wir bitten, dass die durch diese Ausgleichsplanung überschüssigen Wertpunkte dem Ökokonto der Stadt Garching zugeordnet werden und diese bei künftigen Bauplanungen zeitnah genutzt werden.

Die Anlage eines lichten, extensiv genutzten Sommerackers mit Ackerwildkräutern – dauerhaft auf der selben Fläche angelegt, sehen wir kritisch: Zum einen fördert diese geplante Monokultur (=gleiche Frucht mehrjährig auf der gleichen Fläche angebaut) weder die Bodengesundheit noch die Kultivierung eines vielfältigen Ackerunkräuterbestandes. Das Tiefpflügen zerstört die Bodenschichten massiv, ebenso den dort vorhandenen Lebensraum der bisherigen Flora und Fauna. Auch bei den in der Ausgleichsmaßnahme gewünschten vielfältigen Ackerunkräuterbestand wird es eine starke Zunahme dominanter Pflanzen auf dieser Monokultur-Fläche geben, die andere wuchsschwächere Wildkräuter unterdrücken werden. Ein chemischer und mechanischer Pflanzenschutz ist auf dem Sommeracker ja nicht gewünscht. Durch das Ernteverbot und die Stoppelbrache und die gewünschte Ansiedlung von Ackerwildkräutern, wird diese Fläche auch nicht mehr zur Lebensmittel- oder Futtergewinnung abgeerntet werden.

Zudem steigt auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, durch die ungebremsste Ansiedlung der Ackerunkräuter im Sommeracker, massiv der Beikrautdruck durch Samenflug und vegetative Vermehrung, so dass die anliegenden Landwirte mit einem erhöhten Aufwand in Punkto Pflanzenschutz ihrer Ackerkulturen zu erwarten haben.

Der Bayerische Bauernverband fordert die Stadt Garching auf, das Flächensparen in den Fokus ihrer Planungen zu rücken. Die Flächen im Ballungsraum München sind endlich. Daher bitten wir vor allem bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen auch andere flächensparende und agrarstrukturell schonendere Möglichkeiten einzubeziehen:

Vor allem Ausgleichsmaßnahmen, die vor allem dem artenschutzrechtliche Maßnahmen für Bodenbrüter und Feldlerchen dienen sollen, können im Rahmen von PIK-Maßnahmen mit dinglicher Sicherung und auf wechselnden Flächen in Kooperation mit Landwirtinnen und Landwirten sicher umgesetzt und herangezogen werden.

Des Weiteren fordern wir die Nutzung von verfügbaren Ökopunkten: Entweder im eigenen Ökokonto der Stadt Garching und auch die käuflich zu erwerbenden der zertifizierten Agenturen. Gerade bei den hohen und immer weiter im Wert steigenden Grundstückspreisen im Großraum München, ist ein Kauf von Ökopunkten in vielen Fällen wirtschaftlich günstiger als Kauf und Umsetzung und langjährige Pflege von Ausgleichsflächen. Und auch letztes, die Pflege bzw. Bewirtschaftung von Ausgleichsflächen könnte, bei entsprechender Planung, auch in Zusammenarbeit mit den ansässigen Landwirten erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumentation in dieser Stellungnahme in Ihren weiteren Planungen.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

Per Mail an: bauleitplanung@garching.de
Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 183 „NÖRDLICHES BÜRO- UND
VERWALTUNGSGEBÄUDE FÜR EINEN KOOPERATIONSPARTNER DER TUM“;
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEMÄß § 4 A ABS. 3 BAUGB;**

Zu Ihrer Anfrage vom: 28.06.2021, Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergab, dass durch die Änderung der Ausgleichsfläche keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH mehr betroffen sind. Zum o. g. Bebauungsplan bestehen somit keine weiteren Einwendungen.

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Anlagen
Lageplan

Bayernwerk Netz GmbH

Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner

BAGE-DNLL
Fremd- und Bauleitplanung
110 kV Freileitungen/Kabel
Bau/Dokumentation

T 09 51-82-42

F 09 51-82-43

Unser Zeichen:

Datum

5. Juli 2021

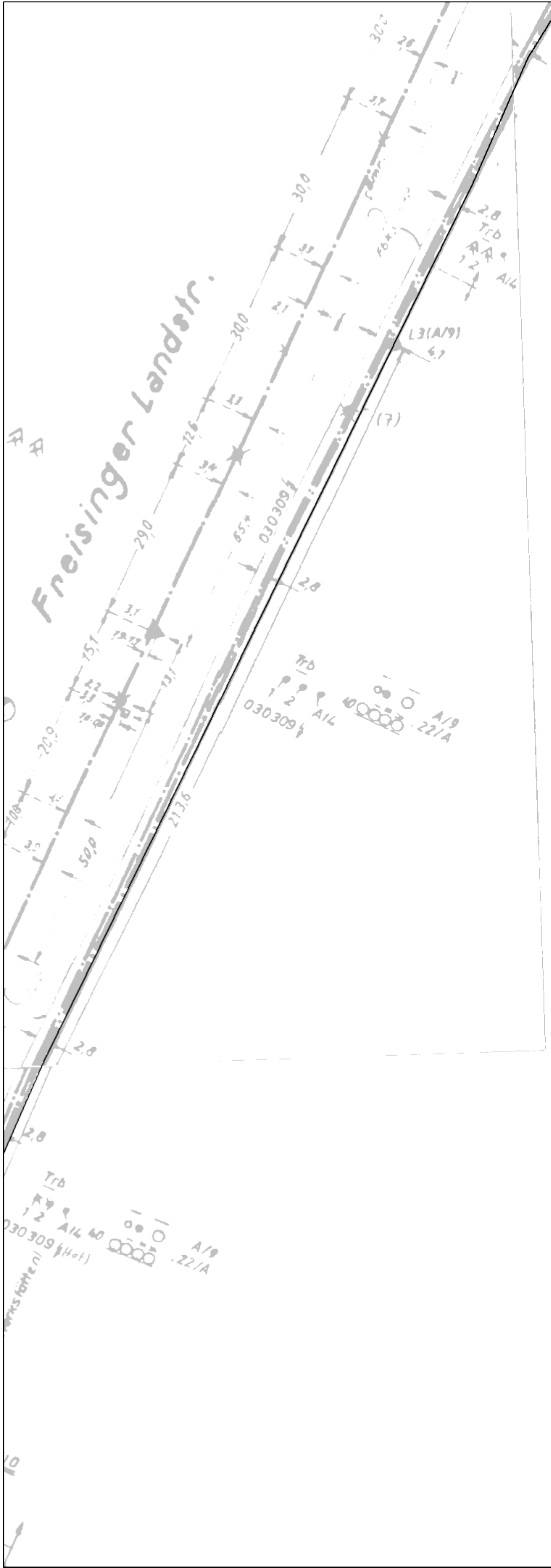
Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl
Peter Thomas



Dieser Planausschnitt ist nur zu Planungs Zwecken geeignet.
Vor Beginn der Arbeiten muss die entsprechende Spartenauskunft bei unserem
KundencenterBAG Bamberg
Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg
0921-285-0
eingeholt werden.

bayernwerk		Allgemeine Spartenauskunft:	
Bearb.: Barthelme, Alexander			
Datum: 29.06.2021			
Legende:			
NS-Frtg.	NS-Frtg.	NS-Frtg.	Blatt:
HS-Kabel	HS-Kabel	NS-Kabel	NS-Kabel
MS-Frtg.	MS-Frtg.	SB-Frtg.	SB-Frtg.
MS-Kabel	MS-Kabel	SB-Kabel	SB-Kabel
KC BAG Bamberg		Maßstab = 1: 2000	Kartenblatt:
			Bl.



Stellungnahme Vodafone Deutschland GmbH



Maßstab 1:500
Druckformat: A2



ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNGSGRUPPE FREISING-SÜD

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNGSGRUPPE FREISING-SÜD
DIETERSHEIMER STRASSE 56 · 85375 NEUFABRN

Stadt Garching
Bauamt
Rathausplatz 3
85748 Garching

Stadt Garching b. München
Eing.: 01. Juli 2021

Sitz: Neufahrn b. Freising

Servicetelefon:

0 81 65 / 95 42 - 0

Störungsnummer:

0 81 65 / 95 42 - 98

Telefax:

0 81 65 / 95 42 - 12

Geschäftszeiten:

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Montag – Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Internet:

www.wasserzv.de

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN

UNSER ZEICHEN

DURCHWAHL-NR.

0 81 65 / 95 42 -

FAX-NR.

0 81 65 / 95 42 -

DATUM

29.06.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 „Nördliches Büro- und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM“ - Beteiligung der Behörden gem. § 4 A Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 erheben wir keine Einwände.
Die zu erstellenden Gebäude sind gemäß unseren Satzungen an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

Registergericht:
München HRA 76823
Steuer-Nr.:
115/114/90121
USt-Id-Nr.:
DE128969691

Internet:
www.wasserzv.de
E-Mail:
info@wasserzv.de
Eigenbetrieb Zweckverband

Bankverbindungen:
VR-Bank Ismaning-Hallbergmoos-Neufahrn eG
IBAN: DE34 7009 3400 0006 4123 00 – BIC: GENODEF1ISV
Sparkasse Freising
IBAN: DE77 7005 1003 0000 3040 22 – BIC: BYLADEM1FSI

Von:
Gesendet: Dienstag, 29. Juni 2021 08:32
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: BBPl. 183 "Nörtl. Büro- u. Verwaltungsgb. f. KoopPartn TUM": Verf.btlg

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen und für die weitere Beteiligung an dem Verfahren.

Wir bitten um Ihr Verständnis, da aufgrund der aktuellen Coronakrise und daraus folgender Arbeit im Homeoffice, die Stellungnahme zu oben genannten Planverfahren ausschließlich per Mail erfolgt.
Eine Versendung der Stellungnahme per Post ist bis auf weiteres nicht möglich.

Zur erneuten Verfahrensbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 183 beziehen wir uns auf unsere Rückäußerung vom 30.03.2021. Diese Stellungnahme (mit Anlagen) gilt unverändert weiter.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fiber Factory – Technik Niederlassung Süd

Team Breitband 2, PTI 25
Marsplatz 4, 80335 München
+49 89 54550 -

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@garching.de>
Gesendet: Montag, 28. Juni 2021 11:12
Betreff: BBPl. 183 "Nörtl. Büro- u. Verwaltungsgb. f. KoopPartn TUM": Verf.btlg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB übersenden wir Ihnen das Anschreiben zur Beteiligung sowie den Lageplan, den Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu. Diese sowie die weiteren Verfahrensunterlagen und Gutachten können Sie voraussichtlich diese Woche, spätestens aber ab 07.07.2021, auf unserer Homepage www.garching.de einsehen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320
Fax 0 89/320 89-

carmen.dietrich@garching.de
www.garching.de

Bitte beachten Sie:

- Für Behördengänge im Rathaus ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig.
- Für das Betreten des Rathauses besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, PTI 25

Marsplatz 4, 80335 München

Stadt Garching b. München

Rathausplatz 3

85748 Garching b. München

Zurück per Mail am 30.03.2021 an:

REFERENZEN Mail vom 02.03.2021

ANSPRECHPARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM 30.03.2021

BETRIFFT

**Rückäußerung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 183 „Nördliches Büro- und Verwaltungsgebäude für einen Kooperationspartner der TUM“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen und die Beteiligung an dem Verfahren.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 179 nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rande des Planungsgebiets ist bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden. Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Lagepläne mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt. Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen sind in der darin eingefügten Legende zu entnehmen.
Bitte beachten sie: Die übersandten Lagepläne sind nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten sind sie unverbindlich.

Vorbehaltlich einer positiven Ausbauentcheidung machen wir darauf aufmerksam, dass die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht ausreicht, um das Plangebiet zu versorgen. Es sind zusätzliche Planungen und Baumaßnahmen erforderlich.

Die Telekom Deutschland GmbH behält sich vor, die notwendige Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur in mehreren unabhängigen Bauabschnitten durchzuführen und ihre Versorgungsleitungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verlegen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

TECHNIK NIEDERLASSUNG SÜD

Hausanschrift: Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg

Telefon: +49 921 18-0 | Telefax: +49 921 18-1119 |

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 30.03.2021
EMPFÄNGER Stadt Garching b. München
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen bzw. Spartenbesprechungen der

Deutschen Telekom Technik GmbH
T NL Süd, PTI 25, Fertigungssteuerung
Mail: T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de

so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher angezeigt werden.

Für die Anbindung neuer Bauten an das Telekommunikationsnetz der Telekom sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderen Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der

Bauherrenhotline
Tel.: 0800 330 1903
oder E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de

so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vorher angezeigt werden.

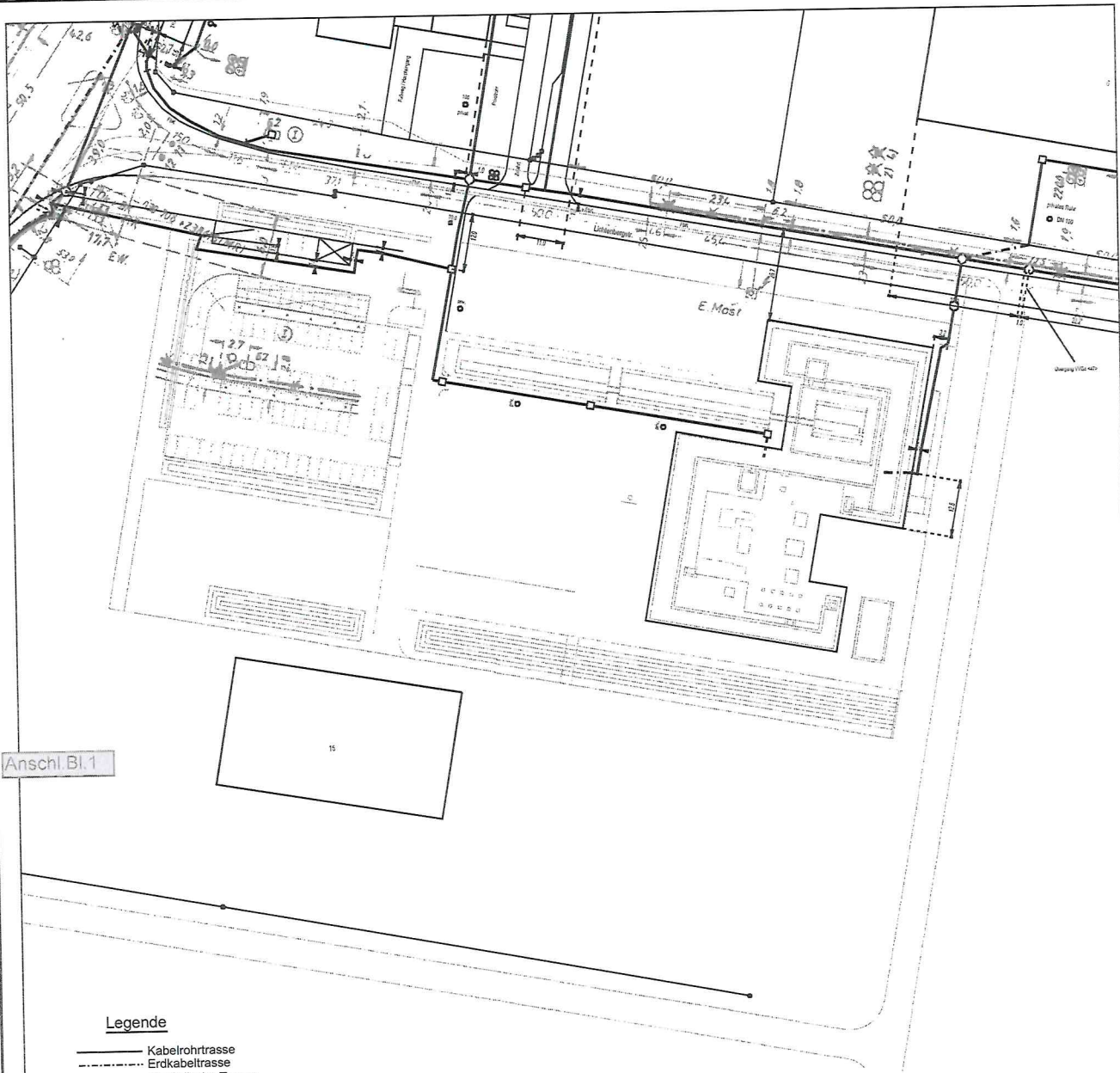
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

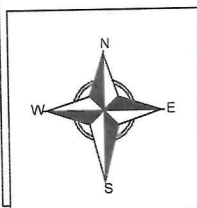
Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.



Legende

- Kabelrohrtrasse
- - - - - Erdkabeltrasse
- - - - - oberirdische Trasse
- Kabelschacht u.i.
- Abzweigkasten u.i.
- Kabelschutzrohr (z.B. 3)
- Kabelformsteinzug (z.B. 2)
- ⊙ über Erdgleiche herausragende Schaltpunkte
- ⊗ Telefonhäuschen
- ▲ Erdkabel mit Abdeckung Tonhaube
- Erdkabel mit Abdeckung Trassenwarnband

Alle Angaben in Meter und auf Mitte Anlage gemessen



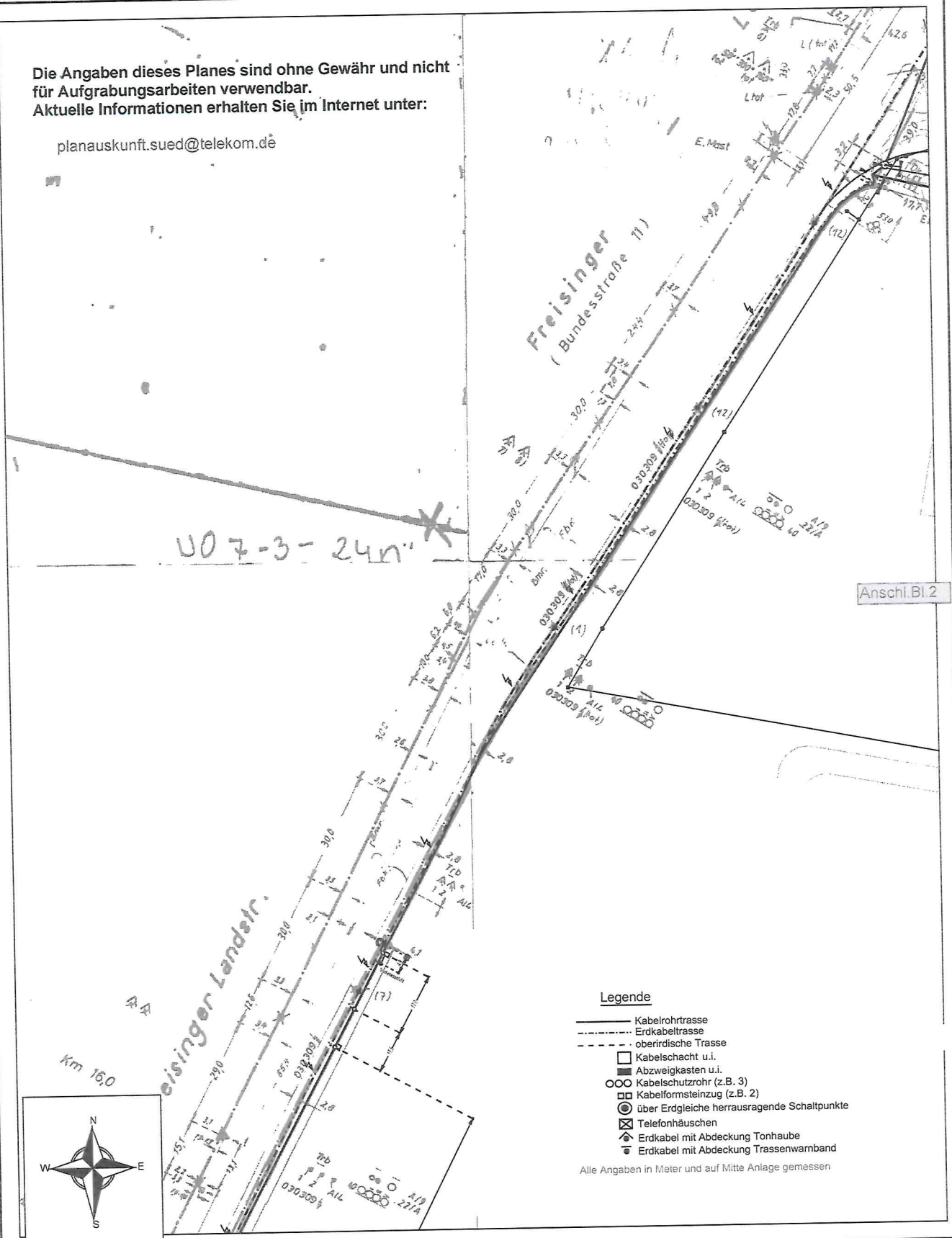
Die Angaben dieses Planes sind ohne Gewähr und nicht für Aufgrabungsarbeiten verwendbar.
Aktuelle Informationen erhalten Sie im Internet unter:

planauskunft.sued@telekom.de

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Süd		
PTI	München		
ONB	München		
Bemerkung:		AsB	320
		VsB	89D
		Name	PTI 25 PB L Z
		Datum	30.03.2021
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	2/2

Die Angaben dieses Planes sind ohne Gewähr und nicht für Aufgrabungsarbeiten verwendbar.
Aktuelle Informationen erhalten Sie im Internet unter:

planauskunft.sued@telekom.de



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Süd		
PTI	München		
ONB	München		
Bemerkung:		AsB	320
		VsB	89D
		Name	PTI 25 PB L Z
		Datum	30.03.2021
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1/2

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 15. Juli 2021 16:06
An:
Betreff: Stellungnahme S01034723, VF und VF KD, Stadt Garching b. München,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 "Nörtl. Büro- und
Verwaltungsgebäude für eine Kooperationspartner der TUM"
Anlagen: Garching_bei_München_B-Plan_Nr_183_VFD.pdf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01034723

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 15.07.2021

Stadt Garching b. München, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 "Nörtl. Büro- und
Verwaltungsgebäude für eine Kooperationspartner der TUM"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von:

Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet:

Donnerstag, 15. Juli 2021 16:07

An:

Betreff:

709, VF und VF KD, Stadt Garching b. München,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 "Nördl. Büro- und
Verwaltungsgebäude für eine Kooperationspartner der TUM"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01034709

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 15.07.2021

Stadt Garching b. München, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 "Nördl. Büro- und
Verwaltungsgebäude für eine Kooperationspartner der TUM"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2021.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.